



Betr.: Bebauungsplan Langerwehe Nr. E 2

Festsetzungen:

Zusätzlich zu den im Bebauungsplan enthaltenen und in der Legende des Bebauungsplanes erläuterten Festsetzungen wird für den Planbereich folgendes festgesetzt:

1. Gliederung des Gewerbegebietes

1.1 In der Zone 1 dürfen die im Abstandserlaß vom 25. 7. 1974 unter Nr. 208 - 211, 197, 194 und 178 aufgeführten Betriebe angesiedelt werden.

Es handelt sich hierbei um folgende Betriebsarten:

- Nr. 208 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
- Nr. 209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
- Nr. 210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
- Nr. 211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage
- Nr. 178 Nur Pkw-Reparaturwerkstätten
- Nr. 194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
- Nr. 197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen

1.2 In der Zone 2 dürfen die im Abstandserlaß vom 25. 7. 1974 unter Nr. 183, 178, 194 - 211 aufgeführten Betriebe angesiedelt werden.

Es handelt sich hierbei um folgende Betriebsarten:

- Nr. 178 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
- Nr. 183 Tischlereien und Schreinereien
- Nr. 194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
- Nr. 195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- Nr. 196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
- Nr. 197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- Nr. 198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmittel
- Nr. 199 Anlagen der Farbwarenindustrie
- Nr. 200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- Nr. 201 Vulkanisierbetriebe
- Nr. 202 Druckereien ohne Rotationsdruck
- Nr. 203 Tapetenfabriken

- Nr. 204 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
- Nr. 205 Kleiderfabriken
- Nr. 206 Herstellung von Essig und Senf
- Nr. 207 Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
- Nr. 208 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
- Nr. 209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
- Nr. 210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
- Nr. 211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

1.3 In den einzelnen Zonen sind auch die Betriebe zulässig, die nachweisen, daß sie gleiches Immissionsverhalten haben, wie die zugelassenen Betriebe.

2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entsprechend § 9 (1). 15 ~~B~~BauG

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standardgemäßen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, und zwar:

- auf je 2 m<sup>2</sup> 1 Strauch und
- auf je 10 m<sup>2</sup> 1 Hochstamm, z.B. Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Haselnuß, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel.

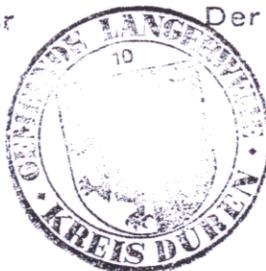
Aufgestellt im Januar 1976

Gemeinde Langerwehe  
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Langerwehe  
Der Gemeindedirektor

Vertretung:

*Meitzner*



*Meitzner*

gehört zur Genehmigung  
vom 29.06.77

Az. 35.2.12-232-6071.77

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

*W. Meitzner*

Nachtrag:

Aufgrund von Anregungen und Bedenken und auf Grund des Ratsbeschlusses vom 10. 3. 1977 wird das dargestellte MD-Gebiet (Dorfgebiet) gegliedert. In diesem Bereich sind nur die in § 5 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 10 der Baunutzungsverordnung genannten Anlagen zulässig.

Im Auftrage:

*Quast*  
(Quast)



*Becker*  
(Becker)

Gemeindedirektor